

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 152
vom 27. Februar 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Stöckler; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Eisler, Glöckel, Miklas, Dr. Resch und Dr. Waiss.

Zugezogen:

Von Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm.

Vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft: Sektionschef Dr. Alter.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 17.00 – 19.00

Reinschrift (15 Seiten)

I n h a l t :

1. Rechtsstellung der österreichischen Beamten des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes.
2. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
3. Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, beziehungsweise Stundung des Nachweises über die Erwirkung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
4. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, womit einzelne Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes abgeändert werden.
5. Beschlüsse der Landesversammlungen, beziehungsweise Landesräte in Vorarlberg, Kärnten und Steiermark in autonomen Finanzangelegenheiten.
6. Anwendung der das Dienstverhältnis der Staatsangestellten regelnden Vorschriften auf die Angestellten des Wiener Versatzamtsfonds.
7. Beförderung von Beamten über den systemisierten Stand im Grazer Oberlandesgerichtssprengel.

8. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
9. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
10. Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages, betreffend
 - a) die Sicherstellung des Mehrerfordernisses für die Verbauung mehrerer Wasserläufe in Tirol,
 - b) die Sicherstellung von Elementerbauten in der Gemeinde Wildschönau und der Behebung von Elementarschäden im oberen Brixentale,
 - c) die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.
11. Errichtung einer „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftlichen Anstalt“.
12. Vermietung der Gardekaserne in Wien an den Zentralverband der d.ö. Kriegsbeschädigten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 584 über die Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten bzw. Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 2811/1920 über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung zur Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 7179 über Beschlüsse der Landesversammlungen bzw. Landesräte in Vorarlberg, Kärnten und Steiermark in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 5408/20 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 c) betr. Bericht und Antrag des land- und forstwirtschaftlichen Ausschusses an den Tiroler Landtag über die Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patent von 1853 abzulösenden oder zu regulierenden Rechte (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 c) betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 4057/1920 über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Zuständigkeit der Agrarbehörde zur

Behandlung der nach dem kaiserlichen Patent von 1853 abzulösenden oder zu regulierenden Rechte samt Gesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Dr. Ellenbogen über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ mit den Satzungen (14 Seiten)

1.

Rechtsstellung der österreichischen Beamten des liquidierenden österr. Obersten Rechnungshofes.

Sektionschef Dr. Grimm teilt mit, dass eine Anzahl deutscher Angestellter des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes, welche seinerzeit mangels Bedarfes nicht in den Stand des Staatsrechnungshofes übernommen worden sind, bisher noch nicht die Anerkennung als Angestellte der Republik Österreich gefunden habe. Die nunmehr vollzogene Austrifizierung der Liquidierung biete die Gelegenheit, die unterlassene Angelobung dieser Beamten, die von ihnen als Härte und Zurücksetzung gegenüber allen anderen Angestellten des bestanden österreichischen Staates empfunden werde, behufs ihrer Übernahme in den österreichischen Staatsdienst nachzuholen. Da es sich um einen ganz kleinen Personenkreis handle, fallen finanzielle Bedenken nicht in's Gewicht.

Das Staatsamt für Finanzen stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

„Der Kabinettsrat genehmigt die Übernahme der aktiven, der deutschen Nation angehörigen pragmatischen Angestellten des liquidierenden österreichischen Obersten Rechnungshofes in den Staatsdienst der Republik Österreich durch nachträgliche Angelobung. Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat, dass die der deutschen Nation angehörenden, pensionierten pragmatischen Angestellten des ehemaligen österreichischen Obersten Rechnungshofes, die nach dem 31. Oktober 1918 in den Ruhestand versetzt wurden, wie Pensionisten der Republik Österreich zu behandeln sind.“

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

2.

Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze,

a) womit Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, ergänzt wird,

- b) betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen,
 - c) über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie,
 - d) über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) und
 - e) über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern)
- keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Unterfertigung vorzulegen.

3.

*Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der
Staatserziehungsanstalten, beziehungsweise Stundung des Nachweises über die Erwirkung
der österreichischen Staatsbürgerschaft.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 23. September 1919, die Ermächtigung erteilt habe, 84 Zöglinge der Staatserziehungsanstalten, welche aus den abgetretenen Gebieten der bestandenen Monarchie stammen, im Genusse der von ihnen innegehabten Freiplätze bis zum Schluss des 1. Semesters des Schuljahres 1918/19 zu belassen und ihnen bis zu diesem Zeitpunkte für den weiteren Freiplatzbezug den Nachweis über die erlangte österreichische Staatsbürgerschaft zu stunden.

Da sich dormalen an den Staatserziehungsanstalten noch 70 Zöglinge befinden, welche den erwähnten Nachweis nicht erbracht haben, durch die Bestimmungen des inzwischen erlassenen Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 481, aber die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer österreichischen Gemeinde und damit folgeweise der österreichischen Staatsbürgerschaft jenen Zöglingseletern nicht mehr möglich sei, welche nicht nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der betreffenden österreichischen Gemeinde aufgehalten haben, stelle der sprechende Unterstaatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass den aus den abgetretenen Gebieten der bestandenen Monarchie stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, welche im Genusse von Freiplätzen stehen, zwecks Vermeidung des Abbruches ihrer Studien während des Schuljahres, der Nachweis über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bis zum 15. Juli 1920 gestundet werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

4.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, womit einzelne Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes abgeändert werden.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Tiroler Landtag am 2. Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschluss, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 30. April 1892, L.G.Bl. Nr. 7 und vom 1. Mai 1904, L.G.Bl. Nr. 41, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden, abgesehen werde. Gleichzeitig stimmt der Kabinettsrat zu, dass die Landesregierung ersucht werde, die Beseitigung einiger stilistischer, beziehungsweise Redaktionsfehler in die Wege zu leiten, worauf die Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu vollziehen und die Kundmachung des Gesetzes durch die Landesregierung zu veranlassen sein wird.

5.

Beschlüsse der Landesversammlung, bezw. Landesräte in Vorarlberg, Kärnten und Steiermark in autonomen Finanzangelegenheiten.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass die Landesregierungen in Vorarlberg, Kärnten und Steiermark um die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse der Landtage von Vorarlberg vom 30. Dezember 1918, 27. Juni und 16. Dezember 1919, Kärnten vom 16. Dezember 1919 und Steiermark vom 5. Dezember 1919, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen, ersucht haben.

Überdies habe die Landesregierung von Kärnten die Genehmigung der Landesratsbeschlüsse vom 18. November, 20. und 30. Dezember 1919, betreffend die Einhebung von 200 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Treffen und Zeltschach, sowie einer Hundesteuer in Klagenfurt, die Landesregierung von Steiermark die Genehmigung der Landtagsbeschlüsse vom 10. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von Mautgebühren für automobile Fahrzeuge in Graz und die Erhöhung der städtischen Pflastermaut in Graz beantragt.

Über Vorschlag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die erwähnten Beschlüsse.

6.

Anwendung der das Dienstverhältnis der Staatsangestellten regelnden Vorschriften auf die

Angestellten des Wiener Versatzamtsfonds.

Staatssekretär E l d e r s c h führt aus, dass die über das Dienstverhältnis der Staatsangestellten erlassenen gesetzlichen oder administrativen Normen jeweils auch für das Dienstverhältnis der Angestellten des Wiener Versatzamtsfonds als sinngemäß verbindlich erklärt worden seien. Die Frage der Zuständigkeit zur Erlassung der Anordnung über die sinngemäße Anwendung dieser Normen auf die bezeichneten Fondsangestellten sei vor der im Oktober 1918 erfolgten Verfassungsänderung nicht in eindeutiger Weise geregelt worden. In „wichtigeren“ Fällen erfolgte diese Anordnung auf Grund kaiserlicher Entschlüsse, in „minder wichtigeren“ durch die Erlässe des bestandenem Ministeriums des Innern vielfach aber auch in der Form nachträglicher ministerieller Genehmigung einer von der Landesbehörde getroffenen Verfügung. Nach dieser bisherigen Übung wäre somit gemäß den gegenwärtig geltenden verfassungsgesetzlichen Bestimmungen jeder einzelne „wichtigere“ Fall der Erlassung der vorbesprochenen Normen dem Kabinettsrate zur Beschlussfassung vorzulegen, während jeder einzelne „minder wichtige“ Fall der vorherigen Anordnung oder nachträglichen Genehmigung des Staatssekretärs vorbehalten bliebe. Es empfehle sich, diesen Vorgang dahin zu vereinfachen, dass einerseits der Staatssekretär für Inneres und Unterricht die generelle Ermächtigung des Kabinettsrates erhalte, die Verbindlichkeit der in Rede stehenden „wichtigeren“ Normen, auszusprechen, andererseits der Staatssekretär die Landesregierung generell ermächtige, die „minder wichtigen“ Normen für das Dienstverhältnis der Fondsangestellten als verbindlich zu erklären. Die Grenze wäre dahin abzustecken, dass der Staatssekretär auf Grund der generellen Ermächtigung des Kabinettsrates die sinngemäße Anwendung neuer grundsätzlicher sowie sonstiger gesetzlicher Vorschriften auf dem bezeichneten Gebiete anordne, wogegen der Landesregierung überlassen bliebe, die sinngemäße Verbindlichkeit aller Normen, die im Rahmen der gegenwärtig geltenden grundsätzlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über das Staatsdienstverhältnis für die Staatsangestellten erlassen werden, für das angeführte Fondsdienstverhältnis auszusprechen.

Der Kabinettsrat beschließt sohin: Dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht wird die generelle Ermächtigung erteilt, neue grundsätzliche sowie sonstige gesetzliche Vorschriften über das Dienstverhältnis der Staatsangestellten fallweise für das Dienstverhältnis der Angestellten des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien (Angestellte des Versatzamtsfonds) als sinngemäß verbindlich zu erklären und der Landesregierung die entsprechenden Weisungen zu erteilen.

7.

*Beförderung von Beamten über den systemisierten Stand im Grazer
Oberlandesgerichtssprengel.*

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Dr. R a m e k hatte das Staatsamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen die Beförderung von Beamten, die bereits die Bezüge der höheren Rangsklasse erlangt haben, über den systemisierten Stand in Aussicht genommen und im Wiener und Innsbrucker Sprengel vor dem 1. Jänner 1920 durchgeführt. Die Vorschläge aus dem Grazer Sprengel seien jedoch erst im Monate Jänner eingelangt und konnten im Hinblick auf die Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes nicht mehr durchgeführt werden.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle seine Zustimmung erteilen, dass im Grazer Oberlandesgerichtssprengel Kanzleibeamte, bei denen die Voraussetzungen des Erlasses des Staatsamtes für Justiz vom 9. Dezember 1919, Zl. 19.141, zutreffen, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 über den systemisierten Stand in die nächste Rangsklasse befördert werden.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

8.

*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der
arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 120 und 121, vom 24. Juni 1919, St.G.Bl. Nr. 327, vom 20. August 1919, St.G.Bl. Nr. 428 und vom 30. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 12 ex 1920 in ihrer Geltungsdauer bis einschließlich 15. April 1920 erstreckt werden.

9.

*Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Erhaltung des
Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Geltungsdauer der Vollzugsanweisung vom 16. Oktober 1910, St.G.Bl. Nr. 489, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben bis einschließlich 30. April 1920 erstreckt wird.

10.

Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages, betreffend

- a) die Sicherstellung des Mehrerfordernisses für die Verbauung mehrerer Wasserläufe in Tirol,
- b) die Sicherstellung von Elementerbauten in der Gemeinde Wildschönau und der Behebung von Elementarschäden im oberen Brixentale,
- c) die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

Sektionschef Dr. A l t e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages abgesehen werde:

- a) vom 21. Jänner 1920, betreffend die Sicherstellung des Mehrerfordernisses für die Verbauung des Leonhardsbaches in Roppen, betreffend die Verbauung des Oberlaufes des Höttingerbaches, betreffend die Verbauung des Moratalbaches in Kirchdorf und Waidring und betreffend die Ergänzungsarbeit am Maukenbache in Radfeld,
- b) vom 21. Jänner 1920, betreffend die Sicherstellung der Elementarbauten vom Jahre 1912 in der Gemeinde Wildschönau und der Behebung von Elementarschäden aus dem Jahre 1912 und 1916 im oberen Brixentale und
- c) vom 30. Jänner 1920, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

11.

Errichtung einer „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinschaftlichen Anstalt.“

Der Präsident der Sozialisierungskommission Dr. E l l e n b o g e n stellt nach eingehender Begründung den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Errichtung einer „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinschaftliche Anstalt“ beschließen. Was die gleichzeitig vorgelegten Satzungen dieser Anstalt anbelange, so sei das Einverständnis mit dem Staatsamte für Finanzen in Bezug auf die Grundlagen hergestellt. Dem Wunsche des Staatsrates für Finanzen, die Bestimmung des Zeitpunktes der Aufnahme von Darlehen ebenso wie den Zeitpunkt der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen dem Beschlusse der Anstaltsversammlung vorzubehalten (§ 4 vorletzter Absatz) wird Rechnung getragen werden.

Das Staatsamt für Finanzen wünsche jedoch ferner, dass die Bestimmung der Bank, durch welche die Begebung der Teilschuldverschreibungen zu vollziehen sei, an die Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen gebunden sein solle. Dies würde nach Anschauung des sprechenden Staatssekretärs einer bestimmten Bank ein Zwangsmonopol unter dem Schutze des Staatsamtes für Finanzen in die Hand geben, zumindest würde eine Gefahr in dieser Richtung bestehen. Redner bemerkt, dass im Sozialisierungsausschusse ein solches Zwangsmonopol für eine bestimmte Bank abgelehnt worden sei. Auch würde eine derartige Bestimmung die Anstalt bei Verhandlungen mit der betreffenden Bank zu sehr in deren Hände geben. Gleichwohl stimme er im vorliegenden Falle dem Antrage des Staatsamtes für Finanzen zu, jedoch mit dem Vorbehalte, dass diese Zustimmung nur im Hinblick auf die besonderen Umstände der in Rede stehenden Anstaltsgründung erfolgt und keine prinzipielle Zustimmung zu diesem Begehren der Finanzverwaltung bedeutet. Ebenso sei er bereit, einige vom Staatsamt für Finanzen gewünschte stilistische Abänderungen der Satzungen durchzuführen.

Der Kabinettsrat beschließt die Errichtung der Anstalt und genehmigt die entsprechend zu ergänzenden Satzungen.

12.

Vermietung der Gardekaserne in Wien an den Zentralverband der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der Oberste Verwalter des Hofärars den Antrag gestellt habe, die Staatsregierung wolle ihm auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfond die grundsätzliche Ermächtigung zum Abschlusse eines Mietvertrages mit der „Inva“, Buch-Kunst—Steindruckerei und Lithographie des Zentralverbandes der deutschösterreichischen Kriegsbeschädigten, Gesellschaft m.b.H., betreffend die Überlassung der Gardekaserne in Wien, VII. Lerchenfelderstraße 1, mit folgenden wesentlichen Bestimmungen erteilen: Der Bestandvertrag soll auf 10 Jahre, d.i. vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1929 abgeschlossen werden. Der Mietzins wird zunächst für 2 Jahre, d.i. bis 31. Dezember 1921 mit 5.000 K jährlich vereinbart. Für die folgenden 8 Jahre ist der Mietzins unter Berücksichtigung der Adaptierungskosten noch festzusetzen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit dem Vorbehalte, dass der Mietvertrag vor Perfektionierung noch der Finanzprokurator zur Begutachtung zu übermitteln sein wird.

KRP 152 vom 27. Februar 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 584 über die Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten bzw. Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 2811/1920 über den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung zur Abänderung einiger Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 7179 über Beschlüsse der Landesversammlungen bzw. Landesräte in Vorarlberg, Kärnten und Steiermark in autonomen Finanzangelegenheiten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 5408/20 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 c) betr. Bericht und Antrag des land- und forstwirtschaftlichen Ausschusses an den Tiroler Landtag über die Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patent von 1853 abzulösenden oder zu regulierenden Rechte (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 c) betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 4057/1920 über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patent von 1853 abzulösenden oder zu regulierenden Rechte samt Gesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Dr. Ellenbogen über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftliche Anstalt“ mit den Satzungen (14 Seiten)

not 3.7

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Unterstaatssekretär für Unterricht Otto G l ö c k e l:
Betreff: Belassung von aus den abgetretenen Gebieten stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, bezw. Stundung des Nachweises über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 23. September 1919, Pkt. 5, die Ermächtigung erteilt, 84 Zöglinge der Staatserziehungsanstalten, welche aus den abgetretenen Gebieten der bestandenen Monarchie stammen, im Genusse der von ihnen innegehabten Freiplätze bis zum Schluss des 1. Semesters des Schuljahres 1918/19 zu belassen und ihnen bis zu diesem Zeitpunkte für den weiteren Freiplatzbezug den Nachweis über die erlangte österreichische Staatsbürgerschaft zu stunden.

Da sich dermalen an den Staatserziehungsanstalten noch 70 Zöglinge befinden, welche den erwähnten Nachweis nicht erbracht haben, durch die Bestimmungen des inzwischen erflossenen Gesetzes vom 17. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 481, aber die Erwerbung des Heimatsrechtes in eine österreichische Gemeinde und damit folgeweise der österr. Staatsbürgerschaft jenen Zöglingsealtern nicht mehr möglich ist, welche nicht nach erlangter Eigenberechtigung durch 10 der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahr sich freiwillig und ununterbrochen in der betreffenden österr. Gemeinde aufgehalten haben, stelle ich den

A n t r a g :

der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass den aus den abgetretenen Gebieten der bestandenen Monarchie stammenden Zöglingen der Staatserziehungsanstalten, welche im Genusse von Freiplätzen ste-

hen, zwecks Vermeidung des Abbruches ihrer Studien während des Schuljahres, der Nachweis über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft bis zum 15. Juli 1920 gestundet werde.

000002

Für den Vortrag im Kabinettsrate .

Unterrichtsamt , Unterstaatssekretär Otto B l ö c k e l , betreffend Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung 2. Dezember 1919, womit einzelne Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes abgeändert werden.

Mit dem am 13. II. hierorts eingelangten Berichte vom 3. II. 1920, Zl. III-91/1, hat die Tiroler Landesregierung das von der Tiroler Landesversammlung in der Sitzung vom 2. Dezember 1919, beschlossene Gesetz vorgelegt, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 30. IV. 1892, I.G.Bl. Nr. 7 und vom 1. Mai 1904, I.G.Bl. Nr. 41, betreffend die Schulaufsicht abgeändert werden.

Mit diesem Gesetze wird der 1. Abschnitt des bisherigen Schulaufsichtsgesetzes betreffend den Ortsschulrat novelliert, während die Novellierung des Abschnittes d über Bezirke- und Landesschulrat für eine spätere Tagung der Landesversammlung vorbehalten ist.

Dass der Abschnitt über den Ortsschulrat schon jetzt novelliert wird, hat , wie von der Landesregierung dargelegt wird, seinen Grund darin dass im November 1919 im ganzen Lande die Gemeinderäte neu gewählt wurden und es nicht angängig erschien, die alten Ortsschulräte neben den von anderen Wählern und nach anderen Grundsätzen gewählten Gemeindevertretungen allzuange fortbestehen zu haben lassen.

Das neue Gesetz schliesst sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des bisherigen Schulaufsichtsgesetzes an ; als wichtigste Neuerung erscheint, dass nunmehr zwei Elternvertreter mit beschliessender Stimme in den Ortsschulrat eintreten sollen.

Ich erblicke hierin eine sehr begrüssenswerte Neuerung, die gewiss geeignet ist, das Verhältnis zwischen Schule und Haus inniger zu gestalten .

Die im bisherigen Schulaufsichtsgesetze enthaltene Bestimmung, dass der Schulpatron wo ein solcher besteht, als Mitglied in den Ortsschulrat eintreten könne, ist ausgeschieden, was in dem Mangel eines Schulpatronats in Tirol vollkommen ge begründet erscheint.

Endlich wäre zu erwähnen, dass die Einrichtung des Ortsschulinspektors beseitigt wird, seine Geschäfte werden von anderen Personen, zum Teil vom Obmann des Ortsschulrates übernommen.

Im Einzelnen wäre noch Folgendes zu erwähnen:

Nach dem Wortlaute des § 1 wird für jede Gemeinde ein Ortsschulrat bestellt.

Diese Bestimmung steht jedoch nicht im Einklang mit § 10 des Ges. vom 25. Mai 1902, R. G. Bl. Nr. 43, wonach ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde zu bestellen ist. Da aber aus den weiteren Bestimmungen des neuen Gesetzes, insbesondere § 2, Absatz 1 § 3, Absatz 2 und § 5, Absatz 1 deutlich hervorgeht, dass der Wirkungskreis des Ortsschulrates sich auf die Schulgemeinde zu erstrecken hat, so handelt es sich im § 1 offenbar nur um einen Redaktionsfehler, dessen Beseitigung unter Umgangnahme des Mittels einer Vorstellung, wohl mittels einer Anregung zu einer entsprechenden Aenderung zu erreichen wäre.

Die Bestimmung des § 13, wonach die Mitglieder des Ortsschulrates zur konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister einberufen werden, erscheint mit Rücksicht darauf, dass mehrere Ortsgemeinden im Ortsschulrate vertreten sein können, einer Ergänzung bedürftig, ebenso bedürfte der 1. Satz des § 14 „Der Ortsschulrat übt die ihm obliegende Aufsicht in kollegialer Beratung und Antragstellung“ einer stilistischen Aenderung.

Nachdem die Bestimmungen des Gesetzes im Ganzen zu Bedenken keinen Anlass geben, stelle ich den

A n t r a g

zu mich ermächtigen, der Landesregierung mitzuteilen, dass seitens der Staatsregierung gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht erhoben werde, gleichzeitig aber die Landesregierung zu ersuchen, eine Aenderung der obangeführten stilistischen beziehungsweise Redaktionsfehler veranlassten Mängel in die Wege zu leiten.

Nach neuerlicher Vorlage des entsprechenden geänderten Gesetzes wäre dasselbe sohin mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht zu versehen und die Landesregierung behufs Veranlassung der Kundmachung zurückzuleiten.

7179.

ad 5.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Zu den ZZ. : 1114, 2831, 3664 ex 1920,
46678 ex 1919, 1779, 3870, 1775 und 3128 ex 1920 des
Staatsamtes für Inneres und Unterricht.

Gegenstand : Die Landesregierungen in Vorarlberg, Kärnten und Steiermark beantragen die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für die Beschlüsse der Landtage von Vorarlberg vom 30. Dezember 1918, 27. Juni und 16. Dezember 1919, Kärnten vom 16. Dezember 1919 und Steiermark vom 5. Dezember 1919, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen.

Ueberdies beantragt die Landesregierung von Kärnten die Genehmigung der Landesratsbeschlüsse vom 18. November, 20. und 30. Dezember 1919, betreffend die Einhebung von 200 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Treffen und Zeltschach, sowie einer Hundesteuer in Klagenfurt, die Landesregierung von Steiermark die Genehmigung der Landtagsbeschlüsse vom 10. Oktober 1919, betreffend die Einhebung von Mautgebühren für automobile Fahrzeuge in Graz und die Erhöhung der städtischen Pflastermaut in Graz.

A n t r a g : Die angeführten Beschlüsse werden genehmigt.

Staatsamt für soziale
Verwaltung.

z.Z.5408/20.

~~76~~

ad 9.)

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vomFebruar 1920
über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Auf Grund des Gesetzes vom 24.Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307, wird
verfügt:

§ 1.

(1) In § 1 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung vom 16.Oktober 1919, St.G.Bl.Nr.489, über die Erhal-
tung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, haben an Stelle
der Worte „bis zum 31.Dezember 1919“ die Worte „bis einschließ-
lich 30.April 1920“ zu treten.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung blei-
ben in Kraft.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung
in Wirksamkeit.

Hanusch m.p.

000006

~~8e)~~ ad 10 c.)

Bericht und Antrag des land- und forstwirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, abzulösenden oder zu regulierenden Rechte.

Hoher Landtag! In der Sitzung vom 20. August 1919 hat der Landtag den von dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeiteten und durch die Landesregierung im Landtage eingebrachten Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung der Behördenzuständigkeit in Angelegenheit der Ablösung und Regulierung von Wald- und Weidedienstbarkeiten dem Verfassungsausschusse zugewiesen-

Hiezu erattatet der Ausschuß folgenden Bericht:

Das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, übertrug im § 33 die Durchführung der Ablösungs- und Regulierungsverhandlungen für jedes politische Verwaltungsgebiet/ Land/ einer mit Beziehung von sachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu bildenden Landeskommission und den nach Bedarf zu ernennenden, von der Landeskommission abhängigen Lokalkommissionen.

Über Rechtsfragen / Beschaffenheit und Umfang des abzulösenden oder zu regulierenden Rechtes, Feststellung des belasteten Grundes

000007

und der Berechtigten, Art, Dauer und Maß der Ausübung, Gegenleistungen/ konnte diese Kommission nur nach Verstärkung durch landesfürstliche Richter mit Ausschluß des Rechtsweges entscheiden.

Falls solche von der verstärkten Kommission gefällte Entscheidungen von den Parteien angefochten wurden, ging der Rechtszug an die im Ministerium des Innern bestehende, durch Räte des obersten Gerichtshofes verstärkte Ministerialkommission.

Das Landesgesetz vom 8. Jänner 1889, L.G. Bl.Nr. 4 änderte dies.

Vom 1. Februar 1889 angefangen, als dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, konnten Anmeldungen, die die Ablösung oder Regulierung jener Rechte bezweckten, bei den Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungsbehörden nicht mehr überreicht werden, so daß auf diese Erledigung der bis dahin überreichten Anmeldungen sich beschränken mußten,

Streitigkeiten über die vorerwähnten Rechtsfragen wurden zur gerichtlichen Austragung verwiesen, die Ablösungs- und Regulierungsverhandlungen selbst / sei es, daß die Rechtsfragen nicht streitig waren, sei es, daß sie im Rechtswege ausgetragen waren/ wurden der politischen Behörde/ Statthalterei, Ministerium des Innern/ übertragen.

Mit dem Gesetze vom 19. Juni 1909, L. G. Bl. Nr. 61, wurden sodann Bestimmungen über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen

Benützungs- und Verwaltungsrechte getroffen; die zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes aufgestellten Agrarbehörden/ Lokalkommissäre, Landeskommission bei der politischen Landesstelle, Ministerialkommission im Ackerbauministerium/ hatten sich auch mit der Regelung der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte zwischen zwei oder mehreren Gemeinden zu befassen, die nach dem Patente vom 5. Juli 1853 zur Zuständigkeit der Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungsbehörden gehört hatten / vergl. § 1, Z.4 lit, b des Patenten/, so daß diese Bestimmung des Patenten mit dem Beginne der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom Jahre 1909 außer Kraft traten./ § 135 dieses Gesetzes,

Auch diese Agrarbehörden müssen einen Teil ihrer mitgliederdem Richterstande entnehmen / §§ 21 und 24/; dadurch ist der nämliche Schutz, den das Patent vom Jahre 1853 durch die Beiziehung landesfürstlicher Richter und das Landesgesetz vom Jahre 1889 durch die Überweisung der strittigen Rechtsfragen an die Gerichte gewähren wollte, auch bei der Agrarbehörde des Gesetzes vom Jahre 1909 dem Beteiligten gesichert.

Es ist deshalb zu billigen, wenn der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf im Bestreben der Vereinheitlichung der Tätigkeit unserer Behörden in Aussicht nimmt, die Agrarbehörden des Gesetzes vom Jahre 1909 auch mit der Durchführung und Entscheidung aller jener Verhandlungen zu betrauen, die noch jetzt über die Ablösung oder Regulierung der im Patente vom

Jahre 1853 getroffenen Dienstbarkeiten schweben oder anhängig werden.

§ 1 verordnet zu diesem Zwecke, daß die vom Landesgesetze vom Jahre 1889 berufenen Behörden / Gerichte für streitige Rechtsfragen, politische Behörde für die mit der Ablösung oder Regulierung zusammenhängenden Fragen/ mit einem bestimmten Tage ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete einzustellen haben; § 2 überträgt vom gleichen Zeitpunkt an die bis dahin geteilte Zuständigkeit der Gerichte und der politischen Behörden wieder an eine einheitliche Behörde, die Agrarbehörde, was sich schon deshalb empfiehlt, weil es oft nicht feststeht, ob das abzulösende oder zu regulierende Recht in seinem Bestande oder in seinem Umfange als streitig, oder als außer Streit stehend anzusehen ist, woraus dann im Zuge der Ablösungs- oder Regulierungsverhandlungen die nachträgliche Einleitung eines gerichtlichen Rechtsstreites sich als notwendig herausstellen konnte; dies wird vermieden, sobald, wie vorgeschlagen, die Verhandlung und Entscheidung über alle auftauchenden Fragen der e i n e n Agrarbehörde überwiesen wird.

Auch die Verteilung der Entscheidungsgewalt zwischen der Agrarlandesbehörde, der im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft bestehenden Kommission und der Agrarbezirksbehörde ist zu billigen.

Rechtsstreite entscheidet die Landesbehörde in 1. und die Agraroberbehörde im Staatsamte in 2. Instanz, Fragen aber, die nicht vom Rich-

ter, sondern von der Verwaltung zu lösen sind, also die Entscheidung über die Auslösbarkeit der festgestellten Rechte und über die Durchführbarkeit der Ablösung oder über die Bedingungen der Regulierung sind nur von den im Lande aufgestellten Lokalkommissären als Bezirks- Agrarbehörden und der Landeskommission mit Ausschluß jedes Rechtszuges an das Staatsamt zur Lösung zu bringen .

Zweifelhaft kann es sein, ob dem Entwurfe des Gesetzes insoferne beizustimmen ist, als er im 2. Absatze des § 2 bei wirtschaftlichen Fragen die Landwirte, Forstwirte und Kulturtechniker nur als sachverständige Beiräte zugezogen wissen will, oder ob es sich nicht empfehlen wird, diesen Personen ein Mitentscheidungsrecht einzuräumen.

Der Ausschuß empfiehlt für die Entscheidung der Landeskommission diese zweite Lösung, da die Zusammensetzung dieser Kommission / der Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, der aus dem Stande der politischen Verwaltung genommene Referent, drei Mitglieder aus dem Richterstande und ein Vertreter des Landesrates/ es nicht unbillig erscheinen läßt, wenn auch der beigezogene Sachverständige stimmberechtigt ist.

Der Lokalkommissär wird allerdings seine Entscheidung als Einzelrichter zu fällen haben, er kann sich aber der Fachkräfte als Beiräte bedienen.

Daher schlägt der Ausschuß die in der Beilage ersichtliche, im Absatze 2 geänderte

Fassung des § 2 vor.

§ 3 des Gesetzentwurfes muß entfallen, da der Landtag in seiner Sitzung vom 28. August 1919 beschlossen hat, in die Beratung des im § 3 bezogenen Gesetzentwurfes über die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der auf Grund des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, regulierten Holz- und Forstproduktenbezugs- und Weiderechte nicht einzugehen.

/ Beilage 8 zu den steneog. Berichten des verfassungsgebenden Tiroler Landtages./

Nur jene Bestimmung des § 3 des Entwurfes, die an Stelle der Einleitung des Verfahrens von Amts wegen / § 5 des kaiserl. Patentes 1853/ die Einleitung auf Antrag der Landesregierung zu setzten beabsichtigt, ist insoferne beizubehalten, als sie das Verfahren von Amts wegen fallen läßt; die Antragstellung der Landesregierung zu übertragen, empfiehlt sich nicht, da dadurch einerseits Parteien, die noch jetzt Ablösungsverhandlungen wünschen, an die Entschließung der Behörde gebunden wären, die nach ihrem Ermessen den Antrag einbringen könnte oder auch nicht und da die Landesregierung kaum in der Lage wäre, ohne Mitwirkung der Beteiligten zu erfahren, welche Verhandlungen im öffentlichen Interesse etwa noch einzuleiten sein werden. Der Ausschuß verweist daher auf die in der Beilage ersichtliche wesentlich gekürzte Fassung des § 3, die diesen Ergänzungen Rechnung trägt.

§ 4. Diese Bestimmung des Entwurfes kann zur Annahme nicht empfohlen werden. Absatz 1

und 2 stehen nach ihrem vorliegenden Wortlaute untereinander in Widerspruch.

Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand der im § 1 bezeichneten Rechte werden selbstverständlich sich auch auf die Punkte a bis f des § 7 des Patentges ex 1853 erstrecken, da erst diese 6 Punkte dem Rechte selbst Leben geben und dessen Umfang nach allen Richtungen bestimmen.

Es ist nur nicht zu verstehen, wieso der Entwurf für anhängige Rechtsstreite die in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehene Unterscheidung machen und rechtfertigen kann.

Der Ausschuß glaubt, daß Rechtsstreitigkeiten über die im § 1 des Entwurfes bezeichneten Rechte, wenn sie schon zu einer gerichtlichen Entscheidung in 1. Instanz geführt haben, bei Gericht verbleiben und ausgetragen werden sollen, daß aber alle in 1. Instanz noch nicht erledigten gerichtlichen Rechtsstreite den Agrarbehörden abzutreten sind.

Das gleiche soll gelten für die bei der alten Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs-Landesbehörde oder bei den politischen Behörden anhängigen Verhandlungen, sofern eine Entscheidung 1. Instanz noch nicht vorliegt.

§ 4 wird daher in dem in der Beilage ersichtlichen Wortlaute zur Annahme empfohlen.

Bei § 5 wird eine Fassung vorgeschlagen, die den geänderten staatsrechtlichen Veränderungen Rechnung trägt und der Staatsregierung das Recht der ihr vorbehaltenen Gegenzeichnung wahrt.

Bauhofer, Obmann.

Innsbruck, am 28. Jänner 1920.

Z: 4 0 6 7 ex 1920

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom 30.I.1920, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr.130 der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

A n t r a g: Zustimmung zum Beschlusse des Landtages.

Begründung: Der vom Tiroler Landtag zum Beschluß erhobene Gesetzentwurf ist mit unwesentlichen Änderungen gleichlautend mit dem bereits von der Salzburger Landesversammlung beschlossenen Gesetz vom 2. Mai 1919, L.G.u.V.Bl.Nr. 57, welchem die Staatsregierung die Zustimmung erteilt hat.

Die vom Tiroler Landtag vorgenommenen Änderungen ergeben zwar in mehrfacher Hinsicht zu Bedenken Anlaß, die beteiligten Staatsämter glauben jedoch, daß diese Bedenken nicht derartig wesentlicher Natur sind, daß sie eine Vorstellung der Staatsregierung begründen würden.

Die beteiligten Staatsämter haben deshalb in Aussicht genommen, nach erteilung der Zustimmung durch die Staatsregierung den Tiroler Landtag auf die Unstimmigkeiten in dem Gesetzesbeschlusse aufmerksam zu machen und die Behebung dieser Mängel zu empfehlen. Ein Mangel besteht darin, daß die Termine des § 1 und des § 4 nicht zusammenfallen.

Weiters hat der Tiroler Landtag den § 5 des Musterentwurfes mit der üblichen Vollzugsklausel gestrichen. Die Wiederaufnahme der nach der bisher üblichen Fassung in dem Gesetz unerläßlichen Vollzugsklausel wird deshalb gleichfalls dem Landtage empfohlen.

G e s e t z

vom 30. Jänner 1920

wirksam für das Land Tirol

betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr.130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

§ 1.

Mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes hat bezüglich aller in den §§ 1 und 2 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, bezeichneten Rechte die Zuständigkeit der im Gesetze vom 8. Jänner 1889, L.G.Bl.Nr. 4 genannten Behörden, soweit die noch zu Recht besteht, aufzuhören.

§ 2.

Vom gleichen Tage an ist, ohne Unterschied, ob diese Rechte bis zu dem im Gesetze vom 8. Jänner 1889, L.G.Bl.Nr. 4 angegebenen Zeitpunkte angemeldet oder provoziert wurden oder nicht, die Entscheidung von Streitigkeiten über deren Bestand oder Nichtbestand und über die im § 7 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 a bis einschließlich f genannten Punkte, sowie die Durchführung der Ablösung und der Regulierung mit Ausschluß des rechtsweges den zur Handhabung des Gesetzes vom 19. Juni 1909, L.G.u.V.Bl.Nr. 61 betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte berufenen Agrarbehörden übertragen und zwar stent in allen Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte der Landeskommission in erster und der Agraroberbehörde im Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft in zweiter Instanz, in allen anderen Fällen dem Lokalkommissär in erster und der Landeskommission in zweiter und letzter Instanz die Entscheidung zu. Die Landeskommission und

die Agraroberbehörde sind in allen Fällen, in welchen außerhalb des auf dieses Gesetz gegründeten Verfahrens die ordentlichen Gerichte zuständig wären, durch Zuziehung eines weiteren Mitgliedes aus dem Richterstande gemäß § 24 des Gesetzes vom 19. Juni 1909, L.G.u.V.Bl.Nr. 61 zu verstärken.

Bei wirtschaftlichen Fragen ist die Landeskommission durch einen Sachverständigen aus dem Kreise der Landwirte, der Forstwirte oder der Kulturtechniker zu verstärken; der Lokalkommissär hat diese Sachverständigen je nach Bedarf als Beiräte beizuziehen.

§ 3.

An Stelle der im § 6 des kaiserl. Patentges vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr. 130, vorgesehenen Einleitung des Verfahrens von Amtswegen tritt die Einleitung des Verfahrens nur über Antrag eines Berechtigten oder Verpflichteten.

§ 4.

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über den Bestand der im § 1 bezeichneten Rechte bleiben die ordentlichen Gerichte in jenen Fällen zuständig, in denen zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes eine Entscheidung erster Instanz den Parteien schon zugestellt oder behufs Zustellung an sie schon ausgefertigt war.

Das gleiche gilt unter der im 1. Absatze aufgestellten Voraussetzung für die bei der Grundlasten- Ablösungs- und Regulierungs- Landesbehörde oder bei der politischen Behörde anhängigen Rechtsfälle.

Alle übrigen Verhandlungen gehen in die Zuständigkeit der Agrarbehörde über.

ad 11.)

V o r t r a g

des Herrn Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung
Dr. Wilhelm Ellenbogen über die Errichtung einer gemeinwirt-
schaftlichen Anstalt unter der Firma „Steirische Fahrzeugwerke,
gemeinwirtschaftliche Anstalt“.

Die Heeresverwaltung hat in Puntigam bei Graz
während des Krieges ein Autoersatzdepot errichtet, das nach dem
Zusammenbruch im Wege der Sachdemobilisierung zur Verwertung
stand. In seiner Sitzung vom 20. September 1919 hat der stei-
ermärkische Landesrat beschlossen, dieses Autoersatzdepot nicht
zum Verkaufe zu bringen, sondern in öffentliche oder gemein-
wirtschaftliche Verwaltung zu übergeben. Massgebend hierfür war
der Umstand, dass sowohl das Land als solches als auch die übr-
igen öffentlichen Körperschaften Steiermarks eine grössere Zahl
von Automobilen besitzen, für deren Instandhaltung und Reparatur
die Einrichtungen des Autoersatzdepots nutzbringend herangezogen
werden können. Des weiteren hat auch die Heeresverwaltung auf die
Erhaltung des Autoersatzdepots bzw. Zurverfügungstellung für ihre
Kraftwagen Wert gelegt. Schliesslich erweist sich der Weiterbe-
trieb des Autoersatzdepots durch öffentlichrechtliche Faktoren
auch im Interesse der bestehenden bzw. neu zu errichtenden
staatlichen Kraftwagenlinien notwendig. Nach den angestellten Be-
rechnungen erscheinen die wirtschaftlichen Grundlagen für einen
gedeihlichen Betrieb des Unternehmens gegeben.

Da das Autoersatzdepot staatliches Eigentum ist
wurde der Aufbau der gemeinwirtschaftlichen Anstalt derart gewählt,
dass sich vor allem der Staat und das Land an ihr beteiligen. Mit
Rücksicht auf die Lage der Anstalt wurde auch die Stadt Graz, die
wegen ihres eigenen Kraftfahrbetriebes Interesse an der Anstalt
hat, beteiligt. Somit kommen als gründende Körperschaften in
Betracht: Der Staat mit einer Sacheinlage von K 4,250.000.--,

Das Land Steiermark mit einer Bareinlage von K 1,000.000.--
und die Stadt Graz mit einer Bareinlage von " 500.000.--.

Die Verhandlungen über die Errichtung dieser Anstalt wurden unter Mitwirkung der Staatskommission für Sozialisierung einvernehmlich mit den Staatsämtern für Finanzen und für Verkehrswesen sowie der Landesregierung und der Stadt Graz geführt. Die Landesregierung hat ihren Gründungsbeschluss, wie bereits erwähnt, am 20. September 1919 gefasst. Der Gemeinderat der Stadt Graz hat am 30. Oktober 1919 seine Beteiligung beschlossen.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle die Errichtung der
„ Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftliche Anstalt “
beschliessen und die beiliegenden Satzungen genehmigen.

Ellenbogen m.p.

ad M.)

Satzungen

der steirischen Fahrzeugwerke.

§ 1 Firma und Sitz der Anstalt.

Der Oesterreichische Staat, das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Graz errichten eine gemeinwirtschaftliche Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli, 1919, St. G. Bl. Nr. 389 unter der Firma:

"Steirische Fahrzeugwerke, gemeinwirtschaftliche Anstalt".

Der Sitz der Anstalt ist Puntigam bei Graz. In anderen Orten des In- und Auslandes können Zweigniederlassungen und Repräsentanzen errichtet werden.

Die Anstalt wird nach den gesetzlichen Vorschriften als Kaufmann bei dem Handelsgerichte in Graz registriert.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Erzeugungs- und Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge jeder Art, ferner der An- und Verkauf solcher Fahrzeuge, die Führung von Lagern für Fahrzeugbetriebsmittel jeder Art, der Betrieb von Einstellhallen für Kraftfahrzeuge, die Ausbildung von Lenkern, dann der Betrieb des Personen- und Lastentransportes mit Kraftfahrzeugen und schliesslich die Beteiligung an Unternehmungen, deren Gegenstand die vorne angeführten Betätigungen bilden.

In diesem Sinne ist insbesondere Gegenstand des Unternehmens:

- a./ die Erwerbung und der Weiterbetrieb der Autoreparaturwerkstätte der ehemaligen Heeresverwaltung in Puntigam.
- b./ die Erwerbung von Kraftfahrzeugen jeder Art aus den Gütern der Sachabrüstung.

§ 3 Dauer der Anstalt, Geschäftsjahr.

Die Anstalt wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet mit 31. Dezember 1920. Die künftigen Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahre zusammen.

§ 4 Anstaltskapital.

Das Anstaltskapital beträgt 7,750.000 Kronen. Davon werden durch Stammeinlagen des ö. Staates, des Landes Steiermark und der Stadtgemeinde Graz 5,750.000 Kronen in der Art aufgebracht, dass

der ö. Staat	4,250.000 Kronen
das Land Steiermark	1,000.000 Kronen
die Stadtgemeinde Graz	500.000 Kronen

übernehmen.

Der Rest wird durch die Ausgabe von tilgbaren Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1919 St.G.Bl.Nr. 389 beschafft.

Der ö. Staat bringt als Stammeinlage die untern näher angegebenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände zu den angegebenen Werten als Sacheinlage ein, u. zw.:

A./ der Grund der Realität des Auto-Ersatzdepots in Puntigam im Gesamtausmass von ca. 65.000 m ² , katastralgemeinde Webling, Gerichtsbezirk: Umgebung Graz, B.Z. 274	K 150.000
B./ Die Gebäude auf diesem Grunde, die Einzäunung, Gartenanlagen, Strassen, Wasserleitung, Kanalisation, Schleppeisenbahn, Dampfheizung, Rampe etc. lt. Beilage a/ Anhang,	K 2.050.000
C./ Maschinen, Materialvorräte und sonstige bewegliche Güter laut Beilage b/ Anhang	K 650.000
D./ 75 Lasten-Autos	<u>K 1.400.000</u>
Somit insgesamt A - D	K 4,250.000

Die Anstalt übernimmt keinerlei Hypothekarlasten.

Die Stammeinlage des Landes Steiermark wird bis zur Höhe von K 500.000, jene der Stadtgemeinde Graz bis zur Höhe von K 250.000, sofort bar eingezahlt. Der Rest auf diese beiden Stammeinlagen ist nach Massgabe der Einforderung durch die Geschäftsleitung zu erlegen.

Der Zeitpunkt der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen wird durch Beschluss der Anstaltsversammlung bestimmt.

Für die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen ist ein Pfandrecht an allen Liegenschaften der Anstalt samt Zubehör allenfalls auch an anderen Vermögensstücken der Anstalt zu bestellen und dieses grundbücherlich in erster Rangordnung einzuverleiben. Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389, Anwendung zu finden. Die näheren Begebungsbedingungen für die Teilschuldverschreibungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretars für Finanzen.

§ 5 Gründungskosten.

Die Gründungskosten betragen K 20.000 und werden auf 2 Jahre verteilt.

§ 6 Organe der Anstalt.

Die Organe der Anstalt sind:

- 1./ die Anstaltsversammlung.
- 2./ die Geschäftsleitung.
- 3./ der Ueberwachungsausschuss.

§ 7 Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung besteht aus 13 Mitgliedern u. zw. 4 Vertretern des Staates, von denen einer vom Staatssekretar für Finanzen, einer vom Staatssekretar für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und zwei vom Staatssekretar für Verkehrswesen ernannt werden;

3 Vertreter des Landes Steiermark;

1 Vertreter der Stadtgemeinde Graz;

drei Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, zwei Vertretern der Geschäftsleitung.

Im Falle gemäss § 5 Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, kommt zu den aufgezählten 13 Mitgliedern der Anstaltsversammlung ein Vertreter jenes Kreditinstitutes hinzu, das auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Teilschuldverschreibungen Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat.

Die Anstaltsversammlung setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen und auf Präsenzgelde, deren Höhe von der Anstaltsversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Bestellung und Wahl der Mitglieder.

Tätigkeitsdauer.

Die Bestellung und Abberufung der von der Staatsverwaltung ernannten Vertreter erfolgt durch die betreffenden Staatssekretäre, jene der Vertreter des Landes Steiermark durch den steiermärkischen Landesrat, des Vertreters der Stadtgemeinde Graz durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz.

Auf die Wahl der Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 20, Absatz 5 und §§ 28, Absatz 2c der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 365, über die Wahl von Vertretern in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat sinngemässe Anwendung.

Die Tätigkeitsdauer der Anstaltsversammlung umfasst je 3 Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlussfassung über die dritte Jahresbilanz. Das Mandat der Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten erlischt jeweils mit Ablauf ihrer Funktion als Betriebsrat. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung können von ihren Auftraggebern jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden; eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9 Vorsitz in der Anstaltsversammlung.

Die Sitzungen der Anstaltsversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, in dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter, und wenn auch diese verhindert wären von einem durch die Anstaltsversammlung zu diesem Zwecke gewählten Mitglied derselben.

Der Vorsitzende wird von dem steiermärkischen Landesrat, sein erster Stellvertreter vom Staatssekretär für Verkehrswesen und der zweite Stellvertreter vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aus der Zahl der Mitglieder der Anstaltsversammlung bestellt.

§ 10 Beschlussfassung der Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden, beziehungsweise bei dessen Verhinderung auf Einladung eines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

Auf das jeweilige Begehren von zwei Mitgliedern der Anstaltsversammlung hat der Vorsitzende, beziehungsweise sein Stellvertreter binnen acht Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Anstaltsversammlung ist erforderlich, dass alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung auf die von der Anstaltsversammlung festzustellende Weise verständigt wurden und dass in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Protokolle über die Sitzungen der Anstaltsversammlungen werden vom Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet und im Anstaltsarchiv aufbewahrt.

§ 11 Wirkungskreis der Anstaltsversammlung.

Der Anstaltsversammlung obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Ueberwachung der gesamten Geschäftsführung. Sie hat das Recht sich vom Gange aller Angelegenheiten zu unterrichten, darüber von der Geschäftsleitung Berichterstattung zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu nehmen.

Insbesondere kommt ihr neben den an anderen Stellen der Satzungen angeführten Obliegenheiten, zu:

- a./ die Entgegennahme und Erledigung der Berichte der Geschäftsleitung;
- b./ die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung der Geschäftsleitung;
- c./ die Entscheidung über alle Vorschläge der Geschäftsleitung, die diese nach dem ihr zugewiesenen Wirkungskreis der Genehmigung der Anstaltsversammlung zu unterbreiten verpflichtet ist;
- d./ die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die Entscheidung, ob und wem Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
- e./ die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Anstalt aus der Geschäftsführung gegenüber der Geschäftsleitung erwachsen;
- f./ die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen aller Art, insbesondere von Verträgen unter Inanspruchnahme von Krediten, falls die der Anstalt aus diesen Verträgen einzeln oder insgesamt erwachsenden Verpflichtungen einen Betrag von K 300.000 überschreiten.
- g./ die Beschlussfassung über den Abschluss von Verträgen, durch die die Anstalt vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine einzeln oder ins-

gesamt 2 Prozent des Anstaltskapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Anstalt, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

- h./ die Beschlussfassung über den Abschluss aller wichtigen Verträge, die sich auf die Veräußerung oder die Belastung von Immobilien oder Fabriketablissemments beziehen oder die Erwerbung von Privilegien oder Patenten bezwecken;
- i./ die Genehmigung von Dienstverträgen mit Angestellten der Anstalt, die entweder auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden oder einen Jahresgehalt von über K 20.000 festlegen;
- k./ die Bewilligung von Remunerationen an die Direktoren und Angestellten;
- l./ die Entscheidung über Neuaufnahme oder Aufgabe von Erzeugungen;
- m./ die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen und die Antragstellung auf Auflösung der Anstalt, sowie auf Vereinigung derselben mit einem anderen Unternehmen /Fusion/. Die Beschlüsse oder Anträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen gefasst werden. Der Mehrheitsbeschluss muss jedoch mit mindestens 3 Stimmen der Vertreter des Staates und zwei der Vertreter des Landes zustande gekommen sein;
- n./ die Beschlussfassung über die Verwendung des Reservefondes;
- o./ die Antragstellung auf Abänderung und Ergänzung der Satzungen.

Die Anstaltsversammlung kann aus ihrer Mitte einzelne Mitglieder zur Ueberwachung, bezw. Durchführung besonderer Angelegenheiten der Geschäftsführung zeitlich delegieren und den Wirkungskreis und die Instruktion derselben feststellen. Derartige Delegierungen dürfen jedoch nur auf Grund eines mit Zweidrittel-Majorität gefassten Beschlusses erfolgen.

§ 12 Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 2 besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern /Direktoren/. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung dieser Funktionäre erfolgt durch die Anstaltsversammlung. Doch ist der Staat berechtigt, der Anstaltsversammlung einen der Geschäftsleiter bindend zu präsentieren. Die Abberufung dieses Geschäftsleiters kann ausser im Falle des § 16e nur mit Zustimmung aller Vertreter des Staates in der Anstaltsversammlung erfolgen. Die Geschäftsleiter sind beim Handelsgerichte in Graz unter Beifügung ihrer Namenszeichnung anzumelden.

§ 13 Wirkungskreis der Geschäftsleitung.

Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte laufende Geschäftsführung der Anstalt. Die Anstalt wird durch die Geschäftsleitung gerichtlich und aussergerichtlich vertreten sowie durch die von ihr im Namen der Anstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsleitung ist der Anstalt gegenüber verbunden, alle Beschränkungen einzuhalten, die in den Satzungen oder durch Beschluss der Anstaltsversammlung für den Umfang ihrer Befugnis, die Geschäfte der Anstalt zu führen und die Anstalt zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung.

Der Geschäftsleitung unterstehen alle Angestellten und Arbeiter; sie vollzieht deren Anstellung, Beförderung oder Entlassung nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

§ 14 Prokura, Firmazeichnung..

Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung der Anstaltsversammlung nach Bedarf einen oder mehrere Prokuristen bestellen.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Firmazeichnung der Geschäftsleitung bedarf es der Mitwirkung zweier Direktoren oder eines Direktors und eines Prokuristen. Die Firmazeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu dem von wem immer geschriebenen, vordruckten oder stampigierten Firmawortlaut der Anstalt ihre Unterschrift beifügen.

§ 15 Der Ueberwachungsausschuss.

Der Ueberwachungsausschuss besteht aus drei bevollmächtigten Mitgliedern, von denen eines vom Staatssekretär für Finanzen und eines vom Staatssekretär für Verkehrswesen und eines vom steiermärkischen Landesrat ernannt wird.

Der Ueberwachungsausschuss setzt die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 16 Der Wirkungskreis des Ueberwachungsausschusses.

Dem Ueberwachungsausschuss obliegt:

- a./ die Genehmigung der Aufnahme von länger als ein Jahr laufenden Krediten über 2 Millionen Kronen hinaus;
- b./ die Genehmigung der Uebernahme von Wechselverpflichtungen;
- c./ die Genehmigung des An- und Verkaufes von unbeweglichem Gut über K 500.000 hinaus;
- d./ die Genehmigung der Vorschläge der Geschäftsleitung an die Anstaltsversammlung über die Gewinnverteilung;
- e./ die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung auch gegen den Willen der Anstaltsversammlung in Fällen des Vertrauensmissbrauches, der eigennützigen Gebarung, der Verletzung wesentlicher Bestimmungen der Satzungen oder der Ueberschreitung des der Geschäftsleitung eingeräumten Wirkungskreises, wodurch die Interessen der Anstalt gefährdet werden, sowie die Einberufung der Anstaltsversammlung zur sofortigen Bestellung einer neuen Geschäftsleitung;
- f./ die Auflösung der Anstaltsversammlung bei beharrlicher, grober Verletzung der ihr nach dem Gesetze und den Satzungen obliegenden Pflichten;
- g./ die Einberufung der Anstaltsversammlung, wenn es im Interesse der Anstalt erforderlich erscheint.

Dem Ueberwachungsausschuss und dessen einzelnen Mitgliedern steht das Recht zu, sich von dem Gange der Geschäfte der Anstalt in Kenntniss zu erhalten. Er kann jederzeit in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Anstalt einsehen sowie den Bestand der Anstaltskassa und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen.

§ 17 Bilanz.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres veranlasst die Geschäftsleitung die Aufnahme der Inventur und stellt nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 18 den Rechnungsabschluss auf, welcher aus der Betriebsrechnung /Gewinn- und Verlustkonto/ und der Bilanz zu bestehen hat. Der Rechnungsabschluss ist samt einem Rechenschaftsberichte der Geschäftsleitung alljährlich spätestens bis Ende März der Anstaltsversammlung vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und der Betriebsrechnung ist der vom Staatssekretär für Finanzen errichteten Treuhandstelle zu übermitteln.

§ 18 Verwendung der Erträgnisse.

Die Erträgnisse der Anstalt sind folgendermassen zu verwenden:

- a./ zunächst sind bei dem nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Rechnungsabschluss die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten, die Steuern und Verluste, die Annuitäten und Zinsen der Geschäftsschulden sowie alle anderen Passiven vom Rohertrag der Anstalt in Abzug zu bringen und die Abschreibungen vom Werte der anstaltlichen Vermögensobjekte vorzunehmen, die bei Gebäuden mindestens 1.7 Prozent, bei Maschinen mindestens 5 Prozent, bei Gerätschaften und Utensilien mindestens 20 Prozent des Anschaffungswertes jährlich zu betragen haben;

000028

- b./ weiters sind von dem verbleibenden Ertragnisse dem ordentlichen Reservefond 5 Prozent und einem Erweiterungsfond mindestens 10 Prozent zuzuführen;
- c./ sodann sind die aus den Stammeinlagen entfallenden Ertragnisanteile bis zur Höhe von 5 Prozent der Stammeinlagen zu entrichten;
- d./ über die Verwendung des erübrigenden Ertragnisses entscheidet die Anstaltsversammlung derart, dass ein Betrag bis zu einem Viertel den Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 32, Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389, überwiesen wird, der Rest dem Staate, dem Lande Steiermark und der Stadtgemeinde Graz nach Massgabe ihrer Kapitalbeteiligung zufällt, insoweit die Anstaltsversammlung nicht mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses beschliesst, ihn ganz oder teilweise für andere Anstaltszwecke zu verwenden.

§ 19 Reservefonds.

Die Anstalt gründet einen ordentlichen Reservefond, welcher durch die im § 18, lit. b, erwähnten obligatorischen Zuweisungen aus dem Reingewinn gebildet wird. Dieser ordentliche Reservefond ist Eigentum der Anstalt und wird zu deren statutenmässigen Geschäften verwendet, ohne dass eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. Wenn und insolange der Reservefond die Hälfte des Anstaltskapitales erreicht hat, können die im § 18 mit lit. b, vorgesehenen Zuweisungen eingestellt werden.

Der ordentliche Reservefond dient zunächst zur Deckung allfälliger Verluste und zwar ausschliesslich zu diesem Zwecke, solange er den fünften Teil des Anstaltskapitales nicht überschreitet.

Auch der unter § 18, lit. b, erwähnte Erweiterungsfond bleibt Eigentum der Anstalt und wird ohne Zinsenvergütung zu ihren statutenmässigen Geschäften verwendet. Ueber Entnahme aus demselben entscheidet die Anstaltsversammlung.

§ 20 Prüfung der Bücher, der Kassagebarung und der Inventur.

Die vom Staatssekretar für Finanzen errichtete Treuhand-

stelle ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsbücher, die Kassengebarung und Inventur der Anstalt zu überprüfen.

Wenn die Ueberprüfung zu Beanstandungen Anlass gibt, so sind diese dem Ueberwachungsausschuss anzuzeigen. Dieser hat für Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Die der Treuhandstelle für die Revision zu leistende Vergütung erfolgt nach den vom Staatssekretar für Finanzen zu erlassenden Grundsätzen.

§ 21 Auflösung.

Die Anstalt kann nur durch Beschluss der Staatsregierung, und zwar entweder von amtswegen oder über Antrag der Anstaltsversammlung, des Ueberwachungsausschusses oder des Landes Steiermark aufgelöst werden.

§ 22 Liquidation.

Der Auflösung der Anstalt hat die Liquidation zu folgen. Der Staatssekretär der Finanzen setzt eine Liquidationsordnung fest, die von den Liquidatoren einzuhalten ist. Als Liquidatoren treten die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Ueberwachungsausschusses ein.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen einschliesslich des Reservefonds und anderer Fonds sowie nachträgliche Eingänge fallen der Staatsverwaltung, dem Lande Steiermark und der Stadtgemeinde Graz nach Massgabe ihrer Kapitalbeteiligung zu.

§ 23 Oeffentliche Kundmachungen.

Alle öffentlichen Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch die Geschäftsleitung mittels Einschaltung in der amtlichen "Grazer-Zeitung" und "Wiener - Zeitung".

§ 24. Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Rechtsverhältnisse der Anstalt in diesen Satzungen nicht besonders geordnet sind, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919. St. G. Nl. Nr. 389 zu gelten.